



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 19/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	09.07.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## **Vierte Satzung vom 04.07.2019**

### **zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 15.10.2001**

(zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 15.12.2017)

#### Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1, des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) und des § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und Artikel 6 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 27.06.2019 die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

#### **Artikel I**

- Änderung des Satzungstextes -

**In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die bisherige Zahl „35“ durch die Zahl „42“ ersetzt.**

**In § 9a Absatz 1 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.**

#### **§ 9a Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Das Informationsblatt wird im Internet auf der Homepage der Stadt Mülheim an der Ruhr veröffentlicht. Darüber hinaus wird das Informationsblatt in publikumsintensiven Fachbereichen ausgelegt. Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Stadtverordneten sowie Bürger erhalten auf Anfrage Überdrucke des Informationsblattes. Die Auflagenhöhe des Informationsblattes beträgt mindestens 5.000 Exemplare.

### **§ 20 wird wie folgt neu gefasst:**

Für die Bevölkerungszahlen gemäß § 26 Abs. 4 und Abs. 9 der Gemeindeordnung NRW ist die bei den letzten Kommunalwahlen festgestellte Zahl der Wahlberechtigten maßgeblich. Ferner ist gemäß § 26 Abs. 7 der Gemeindeordnung NRW die im § 4 Abs. 7 der Gemeindeordnung NRW fortgeschriebene Bevölkerungszahl maßgeblich.

**In § 22 wird in Satz 1 das bisherige Wort „Dritte“ durch das Wort „Vierte“ ersetzt und in Satz 2 das bisherige Wort „Zweite“ durch das Wort „Dritte“ und das bisherige Datum „08.11.2011“ durch das Datum „15.12.2017“ ersetzt.**

### **Artikel II**

- Inkrafttreten -

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Mülheim an der Ruhr tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Vierte Satzung vom 04.07.2019 zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in Mülheim an der Ruhr (zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 15.12.2017) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 04.07.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten